

Die Europäische Staatsanwaltschaft



Schutz der EU-Steuerzahler gegen Betrug und Korruption

Infoblatt | Juni 2021

Die Europäische Staatsanwaltschaft („die EUSTa“) ist eine neue Einrichtung der EU, die für die Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Bezug auf gegen den EU-Haushalt gerichtete Straftaten zuständig ist. Ab dem 1. Juni 2021 wird die EUSTa die Fähigkeit der Union stärken, das Geld der Steuerzahler zu schützen.

WELCHE MÖGLICHKEITEN HAT DIE EUSTA?

Die EUSTa ist die erste supranationale Staatsanwaltschaft. Sie untersucht und verfolgt Betrugsfälle und andere Straftaten, die sich gegen die finanziellen Interessen der EU richten (laut Definition in der Richtlinie (EU) 2017/1371):

- » Betrug in Bezug auf Ausgaben und Einnahmen,
- » Betrug in Bezug auf die Mehrwertsteuer (wenn zwei oder mehr Mitgliedsstaaten involviert sind und sich der verursachte Gesamtschaden auf mindestens 10 Mio. EUR beläuft),
- » Geldwäsche, die sich auf Gegenstände aus Betrugsfällen zulasten des EU-Haushalts bezieht,
- » vorsätzliche Bestechung und vorsätzliche Bestechlichkeit oder missbräuchliche Verwendung, die die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen, und
- » Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, deren Tätigkeitsschwerpunkt in gegen den EU-Haushalt gerichteten Straftaten besteht.

Die EUSTa kann ferner alle sonstigen illegalen Aktivitäten untersuchen und strafrechtlich verfolgen, die mit einer gegen den EU-Haushalt gerichteten Straftat „untrennbar verbunden“ sind.

WIE FUNKTIONIERT DIE EUSTA?

Eine unabhängige Behörde

Die EUSTa ist als einheitliche, von einer/einem Europäischen Generalstaatsanwältin bzw. Generalstaatsanwalt geleitete Behörde tätig, die bzw. der mit einer/einem Europäische/n Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt aus jedem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat zusammenarbeitet. Mindestens zwei Delegierte Europäische Staatsanwältinnen

bzw. Staatsanwälte (DES) sind im Rechtssystem der einzelnen Mitgliedsstaaten tätig und arbeiten eng mit der in Luxemburg ansässigen zentralen Dienststelle zusammen. Die Unabhängigkeit der EUSTa ist für ihren Erfolg von wesentlicher Bedeutung: Die Staatsanwaltschaft ist kein Teil der EU-Organen und nimmt keine Weisungen von ihnen oder nationalen Behörden entgegen.

Einholung von Informationen

Die zuständigen nationalen Behörden müssen die EUSTa über jede Tatsache informieren, die eine unter ihren Auftrag fallende Straftat darstellen könnte. Die EUSTa kann auch proaktiv aus anderen Quellen, wie Nachrichtenberichten, von privaten Parteien oder Hinweisgebern, Informationen sammeln, um ein Verfahren einzuleiten.

Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen

Grundsätzlich wird die/der DES in dem Mitgliedsstaat, in dem die mutmaßliche Straftat begangen wurde, den Fall bearbeiten.

Europäische Staatsanwälte beaufsichtigen für die Ständige Kammer und im Einklang mit etwaigen von dieser erteilten Weisungen die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, für die die mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwälte in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zuständig sind.



460 MIO. EUR

geschätzter Kosten, die 2019 durch gegen den EU-Haushalt gerichtete Betrugsfälle verursacht wurden.



STWICHTIGE FAKTEN ÜBER DIE EUSTA

Zentrale Ebene: **Luxemburg**

Voraussichtliches Startdatum: **1^{er} Juni 2021**

Mindest-Verfahrenswert: 10 000 EUR

Bei Betrug im Hinblick auf EU-Mittel (mit einigen Ausnahmen unter 10 000 EUR)

10 000 000 EUR

Bei grenzüberschreitendem
Mehrwertsteuerbetrug

Die EUSTa wird Anklage vor nationalen Gerichten erheben.

Erhebliche Befugnisse

Zusätzlich zu den Ermittlungsmaßnahmen, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gemäß nationalem Recht bei ähnlichen Fällen bereits zustehen, ist die/der betraute DES befugt, andere Maßnahmen anzuordnen oder zu beantragen, wie die Sicherstellung von Erträgen aus Straftaten oder die Überwachung elektronischer Kommunikationsmittel.

Die durch eine/n DES eines anderen Mitgliedstaats angeordnete Übergabe einer Person unterliegt den üblichen Verfahren des Europäischen Haftbefehls.

Horizontale Beziehungen

Unter bestimmten Bedingungen kann ein Verfahren einer/einem anderen DES aus demselben Mitgliedstaat neu zugewiesen werden. In Ausnahmefällen kann die/der Aufsicht führende Europäische Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt die Ermittlungen auch in ihrem/seinem Herkunftsstaat selbst führen.

Befugnisse der Ständigen Kammer

Die Ständigen Kammern überwachen und leiten die von den DES

durchgeführten Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen und verfügen zu diesem Zweck über eine Reihe von Entscheidungsgewalten. Unter anderem beschließt die jeweilige Ständige Kammer nach Abschluss der Ermittlungen auf Grundlage eines Vorschlags der/des DES, ob Anklage vor einem nationalen Gericht erhoben wird, das Verfahren eingestellt oder anderweitig über die Rechtssache entschieden werden soll, etwa in einem vereinfachten Strafverfolgungsverfahren gemäß nationalem Recht (z. B. Prozessabsprache).

Ein Verfahren kann von der Ständigen Kammer nach dem Vorschlag der/ des betrauten DES eingestellt werden, wenn die Strafverfolgung aufgrund fehlender Beweise, Verjährung, dem *Verbot der doppelten Strafverfolgung*, Amnestie, Immunität usw. unmöglich wird. Davon bleiben weitere Ermittlungen auf der Grundlage neuer Tatsachen unberührt, die der EUSTa zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens nicht bekannt waren.

Zur Verhandlung gebrachte Verfahren

Wird ein Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht eröffnet, wird es von der/dem DES unter Achtung der entsprechenden nationalen Gesetze und der EUSTa-Verordnung bearbeitet.

Das nationale Recht gilt auch in Mitgliedsstaaten, die ein vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren (z. B. Prozessabsprache) vorsehen.

SCHUTZ DER BÜRGER

Im Interesse aller Bürger enthält die EUSTa-Verordnung mehrere Absicherungen im Hinblick auf verdächtige Personen, Zeuginnen und Zeugen und Opfer.

Die EUSTa muss die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Garantien nach geltendem EU-Recht achten, wie das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und das Recht auf Aussageverweigerung. Darüber hinaus können sich an EUSTa-Verfahren beteiligte Verdächtige oder Beschuldigte auf alle Verfahrensrechte berufen, die ihnen nach nationalem Recht zustehen.

Gerichtliche Kontrolle

Die Verfahrenshandlungen der EUSTa unterliegen der gerichtlichen Kontrolle durch die nationalen Gerichte des Mitgliedstaats, in der sie tätig ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) kann ebenfalls im Wege der Vorabentscheidung über Fragen der Gültigkeit von Verfahrenshandlungen der EUSTa, die Auslegung der EUSTa-Verordnung, auch im Zusammenhang mit möglichen Zuständigkeitskonflikten mit nationalen Behörden, entscheiden.

PARTNER

Die EUSTa ist eine neue Einrichtung im Kampf gegen Betrug: Eurojust, OLAF und Europol werden ihre gegenwärtigen Funktionen zum Schutz des EU-Haushalts beibehalten und eng mit der EUSTa zusammenarbeiten. Die EUSTa wird zudem mit Mitgliedsstaaten kooperieren, die sich an ihr nicht beteiligen.

Weitere Informationen

Einführung in die EUSTa

<https://www.eppo.europa.eu/>

Folgen Sie uns

<https://www.facebook.com/EUJustice/>

https://twitter.com/EU_Justice

Photos:
© AdobeStock, Arens
© AdobeStock, Marco Scisetti
© AdobeStock, Iliya Mitskavets

© European Union, 2021